

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Umlegungsplans sowie Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Hinter den Höfen“ in der Gemarkung Dieblich

"Bekanntmachung auf der Rechtsgrundlage der §§ 47 und 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit § 2 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 (GVBl. S. 102) und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der geltenden Fassung."

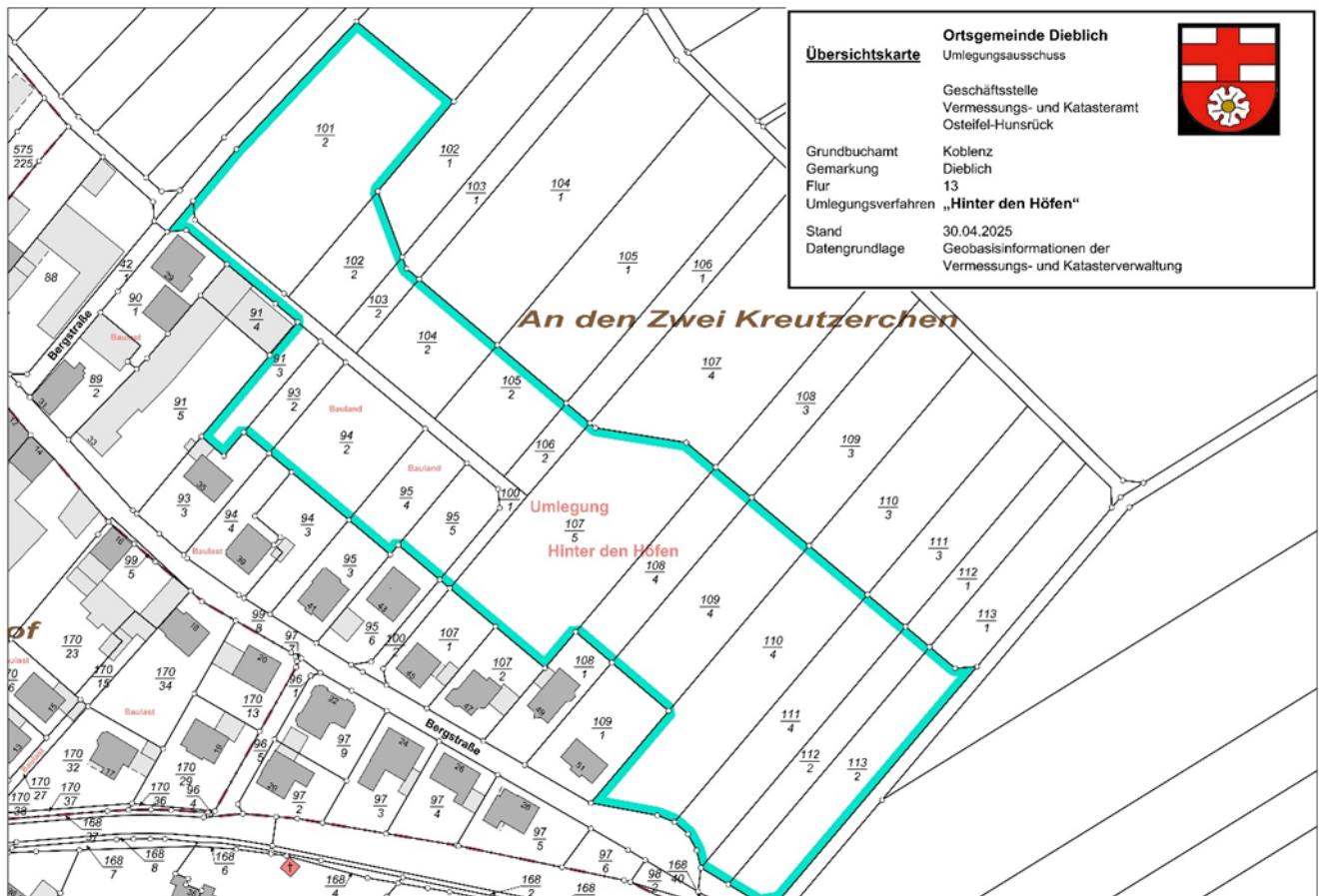
Der am 02.04.2019 gefasste Aufstellungsbeschluss des Umlegungsplans nach § 66 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsverfahren „Hinter den Höfen“ in der Gemarkung Dieblich, ortsüblich bekanntgemacht am 19.04.2019, wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird der gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Dieblich vom 10.11.2016, ortsüblich bekanntgemacht am 18.11.2016, ebenfalls aufgehoben.

Diese Beschlüsse hat der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Dieblich in seiner Sitzung am 14.07.2025 nach Anhörung der Beteiligten gefasst.

Abgrenzung des aufgehobenen Umlegungsgebiets:

Karte: unmaßstäblich



In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke im Grundbuchbezirk Koblenz, in der Gemarkung Dieblich, Flur 13 einbezogen:

Flurstück	Lage	Grundbuchblatt	Lfd. Nr. BV
95/5	Bergstraße 43	3661	3
93/2	Bergstraße 35	4193	18
91/3	Bergstraße 33	4193	20
94/2	Bergstraße	4216	3
95/4	Bergstraße	4078	2
100/1	An den Zwei Kreutzerchen	4463	47
108/4	An den Zwei Kreutzerchen	4651	11
107/5	An den Zwei Kreutzerchen	4227	2
106/2	An den Zwei Kreutzerchen	4893	1
105/2	An den Zwei Kreutzerchen	4627	2
104/2	An den Zwei Kreutzerchen	3537	36
101/2	An den Zwei Kreutzerchen	4867	2
102/2	An den Zwei Kreutzerchen	4867	3
103/2	An den Zwei Kreutzerchen	4193	19
113/2	An den Zwei Kreutzerchen	3157	11
111/4	An den Zwei Kreutzerchen	3176	55
112/2	An den Zwei Kreutzerchen	3176	54
110/4	An den Zwei Kreutzerchen	3141	11
109/4	An den Zwei Kreutzerchen	4712	4

Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses endet die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB. Die Löschung des Umlegungsvermerks wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Umlegungsplans sowie die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Hinter den Höfen“ in der Gemarkung Dieblich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Dieblich,
Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a,
56727 Mayen

erhoben werden.

Der Bekanntmachungstext ist ebenfalls unter www.dieblich.net einsehbar.

Mayen, den 15.07.2025

gez. Wiebke Böhm

Siegel

Wiebke Böhm

Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datenschutz>